

Bei einem Verstoß gegen diese Obliegenheit ist ein Ersatzanspruch des Geschädigten entsprechend zu kürzen.

- 15.8 Sind mehrere Schäden auf dasselbe schadensbegründende Ereignis zurückzuführen, so gelten alle Schäden zusammen im Sinne dieser Regelung als ein Schadensfall.
- 15.9 Eine Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz bleibt unberührt.

16. Übertragung, Reproduktion

- 16.1 Übertragungen von Rechten und Pflichten des Vertragspartners aus dem Vertragsverhältnis bedürfen der Zustimmung in Textform von eSourceONE.
- 16.2 Für Materialien und Inhalte, die der Vertragspartner bereitstellt, ist eSourceONE nicht verantwortlich. eSourceONE ist nicht verpflichtet, die Materialien und Inhalte auf mögliche Rechtsverstöße zu überprüfen, sie wird den Vertragspartner aber rechtzeitig auf aus ihrer Sicht ohne weiteres erkennbare gewichtige Risiken hinweisen.
- 16.3 Für den Fall, dass aufgrund der vom Vertragspartner bereitgestellten Materialien und Inhalte eSourceONE selbst in Anspruch genommen wird, hält der Vertragspartner eSourceONE schad- und klaglos.

17. Eigentumsvorbehalt

Im Falle der Ziffer 10.1 gilt Folgendes:

- 17.1 eSourceONE behält sich bis zur Erfüllung sämtlicher gegen den Kunden bestehender Ansprüche das Eigentum an der vertraglich geschuldeten Leistung vor (Vorbehaltsware).
- 17.2 Eine Verpfändung oder Sicherheitsübereignung der Vorbehaltsware ist nicht zulässig.
- 17.3 Während der Dauer des Eigentumsvorbehaltes ist der Vertragspartner zum Besitz und Gebrauch des Vertragsgegenstandes berechtigt, solange er seinen Verpflichtungen aus dem Eigentumsvorbehalt nachkommt und sich nicht in Zahlungsverzug befindet. Kommt der Vertragspartner in Zahlungsverzug oder kommt er seinen Verpflichtungen aus dem Eigentumsvorbehalt nicht nach, kann eSourceONE den Vertragsgegenstand vom Vertragspartner heraus verlangen und nach Androhung mit angemessener Frist den Vertragsgegenstand unter Verrechnung auf die vertraglich geschuldete Gegenleistung durch freihändigen Verkauf bestmöglich verwerten. Sämtliche Kosten der Rücknahme und der Verwertung des Vertragsgegenstandes trägt der Vertragspartner.
- 17.4 Der Vertragspartner tritt an eSourceONE für den Fall der - im Rahmen des ordnungsgemäßen Geschäftsbetriebes zulässigen – Weiterveräußerung – oder Vermietung der Vorbehaltsware schon jetzt bis zur Tilgung sämtliche eSourceONE gegen den Vertragspartner zustehenden Forderungen alle aus dem Weiterverkauf oder der Vermietung entstehenden künftigen Forderungen gegen seinen Vertragspartner sicherheitshalber ab.

- 17.5 Wird die Vorbehaltsware zusammen mit anderen Waren, die nicht im Eigentum von eSourceONE stehen, verkauft oder vermietet, so gilt die Weiterverkaufs—bzw. Mietforderung in Höhe der zwischen eSourceONE und dem Vertragspartner für den Vertragsgegenstand vereinbarte Vergütung als abgetreten.
- 17.6 Wird die Vorbehaltsware verarbeitet, umgebildet oder mit anderen, nicht im Eigentum von eSourceONE stehenden Gegenständen verbunden, so steht eSourceONE Miteigentum an der neuen Sache in Höhe des Anteils zu, der sich aus dem Verhältnis des Wertes der verarbeiteten, umgebildeten oder verbundenen Vorbehaltsware zum Wert der neuen Sache ergibt. Für den Fall der Veräußerung oder Vermietung der neuen Sache tritt der Vertragspartner eSourceONE seinen Anspruch in Höhe des eSourceONE zustehenden Anteils ab.
- 17.7 Übersteigt der Wert der Sicherung die Ansprüche von eSourceONE gegen den Vertragspartner aus der laufenden Geschäftsverbindung insgesamt um mehr als 20 %, so ist eSourceONE auf Verlangen des Vertragspartners verpflichtet, ihm zustehende Sicherungen nach seiner Wahl frei zu geben.

18. Vertraulichkeit, Referenznennung

- 18.1 Die Vertragsparteien vereinbaren Vertraulichkeit über Informationen und das Konditionsgefüge dieses Vertrages und über die bei dessen Abwicklung gewonnenen Erkenntnisse.
- 18.2 Vertrauliche Informationen im Sinne der vorstehenden Ziffer sind:
- alle verkörperten Informationen und Unterlagen, einschließlich der Vertragsdokumente, die entweder als vertraulich gekennzeichnet sind oder deren Vertraulichkeit sich aus den Umständen bzw. ihrer Natur ergibt. Vertrauliche Informationen sind insbesondere technische, geschäftliche und sonstige Informationen, beispielsweise Informationen in Bezug auf Technologien, Forschung und Entwicklung, Produkte, Dienstleistungen, Preise von Produkten und Dienstleistungen, Auftraggebern, Mitarbeiter, Subunternehmer, Marketing-Pläne, finanzielle Angelegenheiten.
 - Auch mündliche Informationen gelten als vertraulich, sofern sie bei der Mitteilung als vertraulich oder mit einem ähnlichen Hinweis bezeichnet und in einem entsprechend gekennzeichneten Protokoll zusammengefasst werden, das innerhalb von dreißig (30) Tagen dem anderen Vertragspartner zugeht.
- 18.3 Nicht als vertrauliche Informationen gelten Informationen, die
- der empfangenden Vertragspartei bekannt waren, bevor sie sie von der anderen Vertragspartei unter diesem Rahmenvertrag erhalten hat oder
 - die empfangende Vertragspartei ohne Rückgriff auf vertrauliche Informationen der anderen Vertragspartei selbständig entwickelt hat oder

- die empfangende Vertragspartei von einem Dritten erlangt hat, der in Bezug auf die Nutzung und Weitergabe dieser Informationen nicht an Beschränkungen gebunden ist oder
 - ohne Verschulden oder Zutun der empfangenden Vertragspartei allgemein bekannt sind oder werden oder
 - die eine Vertragspartei gegenüber der empfangenden Vertragspartei durch eine Erklärung in Textform von der Vertraulichkeit ausgenommen hat.
- 18.4 Der Vertragsparteien werden vertrauliche Informationen nicht an unbefugte Dritte weitergeben und sie vor unbefugtem Zugriff und Missbrauch schützen.
- 18.5 Die Vertraulichkeit gilt auch über die Beendigung des Vertragsverhältnisses hinaus auf unbestimmte Zeit.
- 18.6 Wenn eine Vertragspartei dies verlangt, sind die von ihr übergebenen Unterlagen nach Beendigung des Vertragsverhältnisses an sie herauszugeben, soweit die andere Vertragspartei kein berechtigtes Interesse an diesen Unterlagen geltend machen kann.
- 18.7 Presseerklärungen, Auskünfte etc., in denen eine Vertragspartei auf die andere Partei Bezug nimmt, sind nur nach vorheriger Abstimmung – auch per E-Mail – zulässig. Ungeachtet dessen, darf eSourceONE den Vertragspartner auf ihrer Web-Site oder in anderen Medien als Referenzkunden nennen und die erbrachten Leistungen im Rahmen der Eigenwerbung vervielfältigen und verbreiten sowie zu Demonstrationszwecken öffentlich wiedergeben und auf sie hinweisen, es sei denn, der Vertragspartner kann ein entgegenstehendes berechtigtes Interesse geltend machen.
- 18.8 Der Vertragspartner wird darauf hingewiesen, dass E-Mail ein offenes Medium ist. eSourceONE übernimmt keine Haftung für die Vertraulichkeit von E-Mails. Auf Wunsch des Vertragspartners kann die Kommunikation über andere Medien geführt werden.

19. Datenschutz

- 19.1 eSourceONE wird Daten im Sinne des Bundesdatenschutzgesetzes und anderer einschlägiger Datenschutzbestimmungen nur nach Maßgabe der jeweils einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen erheben, verarbeiten und nutzen.
- 19.2 eSourceONE verpflichtet sich, alle in seinem Wirkungskreis an der Leistungserbringung beteiligten Personen darüber zu belehren, dass die genannten Daten dem Datenschutz unterliegen und hierüber Stillschweigen zu bewahren ist. Insbesondere wird eSourceONE auf die strafrechtlichen Konsequenzen einer Datenschutzverletzung hinweisen. eSourceONE unterwirft sich insoweit den Bestimmungen der entsprechenden Datenschutzgesetze.
- 19.3 eSourceONE wird im Übrigen alle zumutbaren Vorkehrungen treffen, um einen unbefugten Zugriff Dritter auf entsprechende Daten in seinem Wirkungskreis zu verhindern.
- 19.4 eSourceONE wird im Übrigen alle zumutbaren Vorkehrungen treffen, um die Anforderungen des technisch-organisatorischen Datenschutzes gemäß § 9 BDSG mit Anlage einzuhalten.

- 19.5 Falls eSourceONE zu irgendeinem Zeitpunkt personenbezogene Daten des Auftraggebers im Rahmen eines vom Auftraggeber erteilten Auftrags erhebt, verarbeitet oder nutzt, Hardware des Auftraggebers wartet oder Software des Auftraggebers pflegt (Auftragsdatenverarbeitung gemäß § 11 BDSG), müssen die Vertragsparteien die in § 11 BDSG festgelegten Pflichten erfüllen.

20. Zurückbehaltungsrecht, Aufrechnung

- 20.1 Gegen Ansprüche von eSourceONE kann der Vertragspartner nur aufrechnen, wenn die Gegenforderung des Vertragspartners unbestritten ist oder ein rechtskräftiger Titel vorliegt.
- 20.2 Ein Zurückbehaltungsrecht kann der Vertragspartner nur geltend machen, soweit es auf Ansprüchen aus dem jeweiligen Vertrag beruht.

21. Schlichtungsverfahren

Die Parteien können vereinbaren, bei Meinungsverschiedenheiten aus oder im Zusammenhang mit der Vertragserfüllung, die sie nicht untereinander bereinigen können, eine Schlichtungsstelle anzurufen, um den Streit nach deren Schlichtungsordnung ganz oder teilweise vorläufig oder endgültig zu bereinigen. Zur Ermöglichung der Schlichtung verzichten die Parteien wechselseitig auf die Einrede der gesetzlich geregelten Verjährung für alle Ansprüche aus dem streitigen Sachverhalt ab Schlichtungsantrag bis einen Monat nach Ende des Schlichtungsverfahrens. Der Verzicht bewirkt eine Hemmung der gesetzlich geregelten Verjährung.

22. Schlussbestimmungen

- 22.1 Es gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts (CISG).
- 22.2 Erfüllungsort ist – soweit gesetzlich zulässig – am Sitz von eSourceONE.
- 22.3 Ausschließlicher Gerichtsstand ist Bamberg. eSourceONE ist jedoch auch berechtigt, an einem anderen zuständigen Gericht zu klagen.
- 22.4 Sollten einzelne Bestimmungen dieser AGB nicht wirksam oder durchführbar sein, so wird hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen dieser AGB nicht berührt. Die Parteien werden sich bemühen, den mit der unwirksamen Bestimmung erstrebten wirtschaftlichen Erfolg auf andere, rechtlich zulässige Weise zu erreichen.